

Hohnstein im Jahre 1543 und zwar durch Tausch gegen „Haus und Gut Zschillen, jetzt Wechselburg genannt, und Herrschaft, Schloß und Stadt Penig mit Zinnenburg“ an den Herzog Moritz zu Sachsen kam. Nur den Weinberg, der „Wehlen“ bei Kötzschenbroda behielten die Vormünder für ihre Mündel zurück. Es war nehmlich der Burggraf Hugo zu Leisnig und Penig ohne männliche Erben gestorben und demnach seine Grafschaft dem Herzog Georg dem Bärtigen zugefallen. Da nun Penig und Wechselburg von den Schönburg'schen Herrschaften Waldenburg und Glauchau aus viel leichter und mit viel weniger Kosten als die entfernteren Besitzungen Hohnstein, Wehlen und Lohmen verwaltet werden konnten, auch wegen der Jagdgerechtigkeit der letzteren Orte, wie schon zu Salhausens Zeiten, wiederholte Irrungen, die zu weiteren Unannehmlichkeiten führen mußten, entstanden waren, so konnte es den Vormündern der Söhne Ernst's sehr willkommen sein, daß Herzog Moritz in einen, in mannigfacheren Beziehungen auch für ihn vortheilhaften Austausch jener Besitzungen willigte (Sommer, Vaterland der Sachsen I. 15). Der Kauf datirt Annaberg, Mittwoch nach dem Palmtage d. i. der 21. März, nachdem bereits am 3. Februar s. J. Herzog August zu Sachsen seine Einwilligung zur Einwechslung von „Wilen“ ertheilt hatte. Auf der Burg Wehlen hafteten zu dieser Zeit 11 Ritterpferde und der Bischof von Meißen hatte die Lehn an je einem Gute zu Wehlen und Lohmen. (Staatsarchiv. — Die Urkunde über den Kauf vide Sommer u. O. Artikel „Lohmen“ S. 15).

Wehlen bis zu seiner Zerstörung.

1543—1557.

Mit dem Tage, da Wehlen in kurfürstliche resp. landesherrliche Hände kam, ging sein so viele Jahrhunderte leuchtender Stern unter. Scheint es doch, als habe die alte Zwingburg in letzter Zeit schon viel von ihrer Festigkeit verloren gehabt,

als sei sie baufällig geworden, was vielleicht die Herren v. Schönburg in erster Reihe veranlaßte, Schloß Lohmen 1524 neu zu erbauen und ihre Residenz nach da zu verlegen.

Wehlen erhielt einen eignen Besitzer ferner nicht mehr, hingegen wurden Hohnstein und Lohmen zu zwei herzoglichen Amtmännern vereinigt und zwar unter einem Amtmann, dem bisherigen herzoglichen Schösser Johann Schultheiß zu Pirna, welcher 1547 auf kurfürstlichem Befehl die gesammten Unterthanen des neuen Doppelamtes nach Hohnstein forderte, um den Herzog Moritz zu huldigen und ihnen ihre Rechte und Pflichten anzuseigen. (Seidemann, u. O. S. 32.)

Die beim Bisthum in Meißen zu Lehn gehenden Güter in Wehlen, Lohmen sc. wurden aus dem sequestrirten Klostervermögen schon 1539 erworben und deren Ertrag zur Erweiterung der fürstlichen Wildbahn benutzt. (Machatscheck, Gesch. v. Sachsen S. 293.)

Unterm 14. April 1543 erließ Herzog Moritz v. Sachsen, der die Jagd über Alles liebte, eine Ordnung für die Förster, Fußknechte und Forstschreiber in dem eingewechselten Amt Wehlen (Staatsarchiv.)¹⁸

Nach Herzog Moritzens, am 11. Juli 1553 erfolgtem Tode fielen die Güter an den Kurfürsten August, welcher darüber am 14. April 1557 von der Krone Böhmen die Lehn erhielt. Kurfürst August war es auch, der Wehlen nicht nur dem Zahne der Zeit überließ, sondern auch deren Demolition behufs Verwendung des Baumaterials zu anderen Zwecken, wie unter „Topographie der Burg“ bereits durch Belege erwiesen, anordnete.

Und doch sagt treffend Wehlens ehemaliger Pfarrer Frenkel:

Selbst im Versinken noch zeuget der Burgen altes Gemauer Von dem eisernen Sinn derer, die es gebaut.

¹⁸ In der Brückenamtsrechnung der Dresdner Brücke von 1495 heißt es unter „Ausgabe vff sondag cantate“ X gl. den Förster zu weleßt trangelt, daß er das Kirchenholz Im walbe angeweyset. (Hasche, a. O. IV. S. 363.)

Der von Kauffungen Fehdebrief.

1503 den 11. Juni.

Dem Irlewhtn Hochgeboren ffurßen vnd Hern Hern georgien Herzogen in Sachsen langrawe In Doringen Margrave zu Meißen sc. entpiethen ich Sigmund vnd funcz von kauffungen gebruder vnser dinste noch geschtelten diezter Hendel vnd thun ewer gnaden wissin das wir vnser veterlich Angeffelle das uss vns geerbt vnd verstorbn leifgeding vnser grosin Mutter mit sampt doruff gegangn scheden nicht haben mugin erlangn sulch recht wirt vns durch e g vor gehaltn vnd seint dorumb rechtlos von ewer gnaden gelafzin die erst vrsache dy ander vnser Bruder selig Jorg do durch vmb sein lebin summen die drit do mit es nicht auf gedechnus kwem das ewer gnadn vorffar Herzog ffridrich loblicher gedechnis vniert vorffar kunez von kauffungen zeliges gedenken sein lebin genomen wider recht

**